

Gemeinde Wimsheim

Enzkreis

-VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN- vom 25.11.2025

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der in Wimsheim ansässigen Vereine und Gruppen – ausgenommen politische Parteien und Vereinigungen –, soweit diese nach ihrer Satzung oder Zweckbestimmung der Allgemeinheit dienlich sind. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden.

Im Folgenden sind mit dem Begriff „Vereine“ alle diese vorgenannten Zuschussberechtigten beinhaltet.

2. Bewilligung

Die im Rahmen der Richtlinien festgelegten Zuschüsse sind **freiwillige Leistungen** und werden nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Die Höhe der Zuschüsse und die Vergünstigungen wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
- Notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben
- Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft

Zuschussanträge müssen im Voraus schriftlich beantragt werden.

3. Zuschussarten

3.1 Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Vereine können einen prozentualen Zuschuss der durch den Gemeinderat anerkannten, **förderfähigen Investitionsaufwendungen** für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Gesamtaufwand von 2.500 € für das einzelne Vorhaben bzw. der einzelnen Maßnahme von maximal 20 % der Fremdkosten erhalten.

Der Zuschussantrag muss bis 01. November des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht sein. Über den Antrag wird vom Gemeinderat in einer Einzelfallentscheidung entschieden.

Voraussetzung für die Förderung der beantragten Investitionen ist, dass der Verein in beachtlichem Umfang Eigenleistungen in Relation zum Investitionsantrag erbringt und die Finanzierung des Vorhabens mit mindestens 20 % Eigenkapitalmittel (ohne Darlehen)

sichergestellt ist.

Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, je nach Baufortschritt und Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

Die Schlussauszahlung erfolgt unter Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein muss.

Ein Verein, der für die Verwirklichung eines Vorhabens einen Investitionskostenzuschuss erhalten hat, kann in der Regel erst nach Ablauf von drei Jahren (gerechnet ab Fertigstellung des Objektes) einen erneuten Zuschuss für eine weitere Maßnahme beantragen.

Investitionskostenzuschüsse sind innerhalb der Laufzeit zurückzuzahlen, wenn während der genannten Zeit

- der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Gemeinde geändert,
- der Verein aufgelöst,
- das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt oder
- der Konkurs über das Vereinsmögen eröffnet wird.

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tage der oben genannte Ereignisse ein, der Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Sofern der Verein zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Grundlage der Nettosumme des Bauvorhabens oder Unterhaltungsmaßnahme.

3.2 Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern

Für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern kann ein Gemeindegzuschuss von maximal 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden, sofern die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut den Betrag von 500 € übersteigen. Der Zuschussantrag muss bis zum 15.12. d.J., in dem die Anschaffung erfolgte, bei der Gemeinde gestellt sein.

Bei einer Anschaffungssumme von mehr als 2.000 € ist vor der Beschaffung die Genehmigung des Zuschusses notwendig.

Sofern der Verein zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Grundlage der Nettosumme der Anschaffung des beweglichen Wirtschaftsguts.

3.3 Förderung der Jugendarbeit

Unterhalten die Vereine aktive Jugendgruppen (Altersbegrenzung ist das 18. Lebensjahr), erhalten sie auf Nachweis einen jährlichen Förderbeitrag von 15 € pro Mitglied der Jugendgruppe. Maßgebend für die Zahl der Jugendlichen sind die Erhebungsmeldungen an die jeweiligen Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört. Ist eine Person in mehreren Abteilungen eines Vereins aktiv tätig, so wird der Förderungsbeitrag von der Gemeinde nur einmal gewährt.

Für Jugendliche, die nicht in Wimsheim ihren Wohnsitz haben, wird ein Förderungsbeitrag nicht gewährt.

3.4 Sonstige Förderung

Den örtlichen Vereinen werden keine Gebühren für Genehmigungen zur Plakatierung in Wimsheim in Rechnung gestellt. Sie werden in der Kasse intern verrechnet.

3.5 Förderung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wimsheim erhält je Mitglied der Einsatz- und Altersabteilung einen Zuschuss in Höhe von 30 Euro je Mitglied.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien zur Vereinsförderung außer Kraft

Wimsheim, den 25. November 2025

Mario Weisbrich
Bürgermeister